

Dr. Ulla Findeisen

Rechtsanwältin

Chemnitzer Straße 42

01187 Dresden

Mandanteninformation vom 01.12.2010

Geschäftsführer-Anstellungsvertrag als Verbrauchervertrag und AGB-Kontrolle

Mit Urteil vom 19.05.2010 – 5 AZR 253/09 – hat das Bundesarbeitsgericht (nachfolgend BAG genannt) klargestellt, dass der Dienstvertrag mit einem GmbH-Fremdgeschäftsführer ein Vertrag mit einem Verbraucher ist.

Nach Auffassung des BAG stellt weder der Abschluss des Dienstvertrages noch die Geschäftsführung einer GmbH für den Geschäftsführer eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit im Sinne von § 13 BGB dar. Vielmehr soll es sich dabei nach Auffassung des BAG bei der Geschäftsführung einer GmbH um eine angestellte berufliche Tätigkeit handeln.

Die bereits seit vielen Jahren geltende Rechtsprechung des BGH, wonach dem Geschäftsführer einer GmbH im Zusammenhang mit Verbraucherkreditgeschäften eine Verbrauchereigenschaft zuerkannt worden ist (vgl. BGH vom 24.07.2007 – XI ZR 208/06), wurde somit durch das BAG bestätigt.

Der Geschäftsführer einer GmbH übt nach Auffassung des BAG seine Tätigkeit im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft aus. Überdies unterliege er im Innenverhältnis den Weisungen der Gesellschafter. Eine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit des Geschäftsführers sei mithin nicht gegeben, weshalb er Verbraucher sei.

Somit finden grundsätzlich die Regelungen der AGB-Kontrolle für Dienstverträge mit Geschäftsführern uneingeschränkte Anwendung. Mit Fremdgeschäftsführern getroffene Vereinbarungen gemäß § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB fallen auch dann in den Anwendungsbereich der Unklarheitenregelung des § 305 c Abs. 2 BGB sowie der Inhaltskontrolle nach §§ 307 bis 309 BGB, wenn sie durch die Gesellschaft nur zur einmaligen Verwendung vorbereitet wurden.

Die auf Dienstverträge mit Fremdgeschäftsführern anzuwendende AGB-Kontrolle wird zum Beispiel hinsichtlich der Ausgestaltung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben und künftige Änderungsmöglichkeiten Konsequenzen haben. In gleicher Weise könnte das die Problematik des Umfangs der Arbeitszeit des Geschäftsführers und der Erfassung dieser Arbeitszeit unter die Grundvergütung berühren. Zu überprüfen wären beispielsweise auch Kopplungsregelungen zwischen den abgeschlossenen Dienstverträgen und der Berufung als Geschäftsführer.

Alles in allem ist dringend zu empfehlen, die abgeschlossenen Geschäftsführeranstellungsverträge einer sachkundigen Prüfung zu unterziehen.

Dresden, den 1. Dezember 2010

Dr. Ulla Findeisen
- Rechtsanwältin -